

# Satzung

Aufgrund der § 2, 9, 10, 13a und 13b des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), erlässt die Gemeinde Schorndorf den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Radling - Auf dem Sattel, 1. Erweiterung“ Nr. 6102-06-0 als Satzung.

## § 1

### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Planzeichnung in der Fassung vom 22.07.2020 festgesetzt und umfasst insgesamt 33.959,18 m<sup>2</sup>.

Er umfasst die Flurstücke Nr. 1382 (TF), 1413 (TF) und 1414 der Gemarkung Penting, Gemeinde Schorndorf.

## § 2

### Bestandteile der Satzung

1. Verfahrensvermerke
2. Planzeichnung und Legende
3. Lageplan
4. Textliche Festsetzungen
5. Textliche Hinweise und Empfehlungen
6. Anlage

## § 3

### Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Schorndorf, den 23. 07. 20



Erster Bürgermeister Max Schmaderer



# 1 Verfahrensvermerke

## 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.10.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Radling – Auf dem Sattel, 1. Erweiterung“ Nr. 6102-06-0 gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13b und 13a BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB mit Bekanntmachung vom 30.10.2019 am 31.10.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

## 2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-06-0 i. d. Fassung vom 19.02.2020 hat in der Zeit vom 11.03.2020 bis 09.04.2020 stattgefunden. Hierauf wurde per Bekanntmachung vom 10.03.20, ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel am 11.03.20, hingewiesen.

Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-06-0 i. d. Fassung vom 19.02.2019 mit Anschreiben vom 11.03.20 übersandt und eine angemessene Frist 09.04.20 zur Äußerung gegeben.

## 3. ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Der vom Gemeinderat am 29.04.2020 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-06-0 i. d. Fassung vom 29.04.2020 wurde mit Begründung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.05.20 bis 08.07.20 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 28.05.20 am 29.05.20 durch Anschlag an der Amtstafel ortsüblich bekannt gemacht.

Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-06-0 i. d. Fassung vom 29.04.2020 mit Anschreiben vom 02.05.20 übersandt und eine angemessene Frist 08.07.20 zur Äußerung gegeben.

## 4. SATZUNGSBESCHLUSS

Die Gemeinde Schorndorf hat die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB behandelt und mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.07.2020 den Bebauungsplan Nr. 6102-06-0 mit Begründung i. d. Fassung der Satzungsfassung vom 22.07.2020 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Schorndorf, den 23.07.20

  
Erster Bürgermeister Max Schmaderer



## 5. AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan Nr. 6102-06-0 wird hiermit als Satzungsfassung in der Fassung vom 22.07.2020 ausgefertigt. Die Richtigkeit der vorgenannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.

Gemeinde Schorndorf, den 23.07.20

  
Erster Bürgermeister Max Schmaderer



## 6. INKRAFTTRETEN

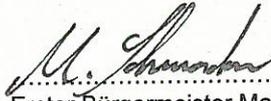
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6102-06-0 durch den Gemeinderat wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit Bekanntmachung vom 23.07.20 am 24.07.20 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6102-06-0 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 6102-06-0 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

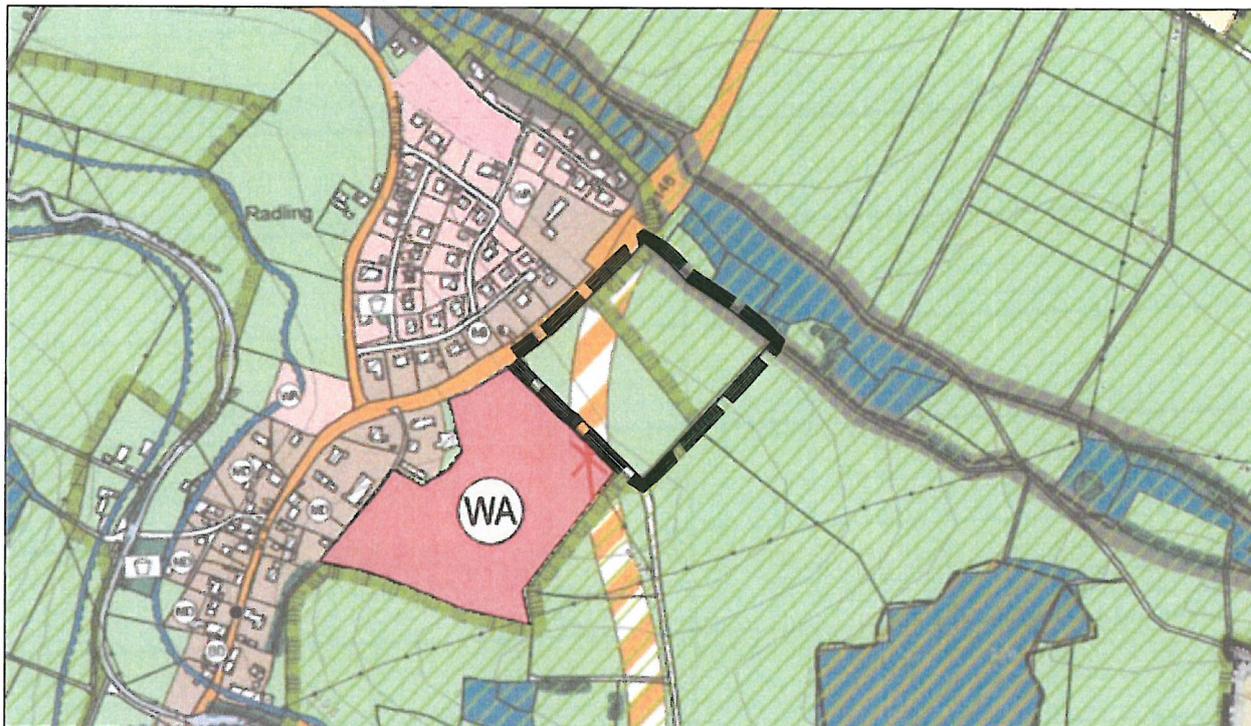
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Gemeinde Schorndorf, den 27.07.20

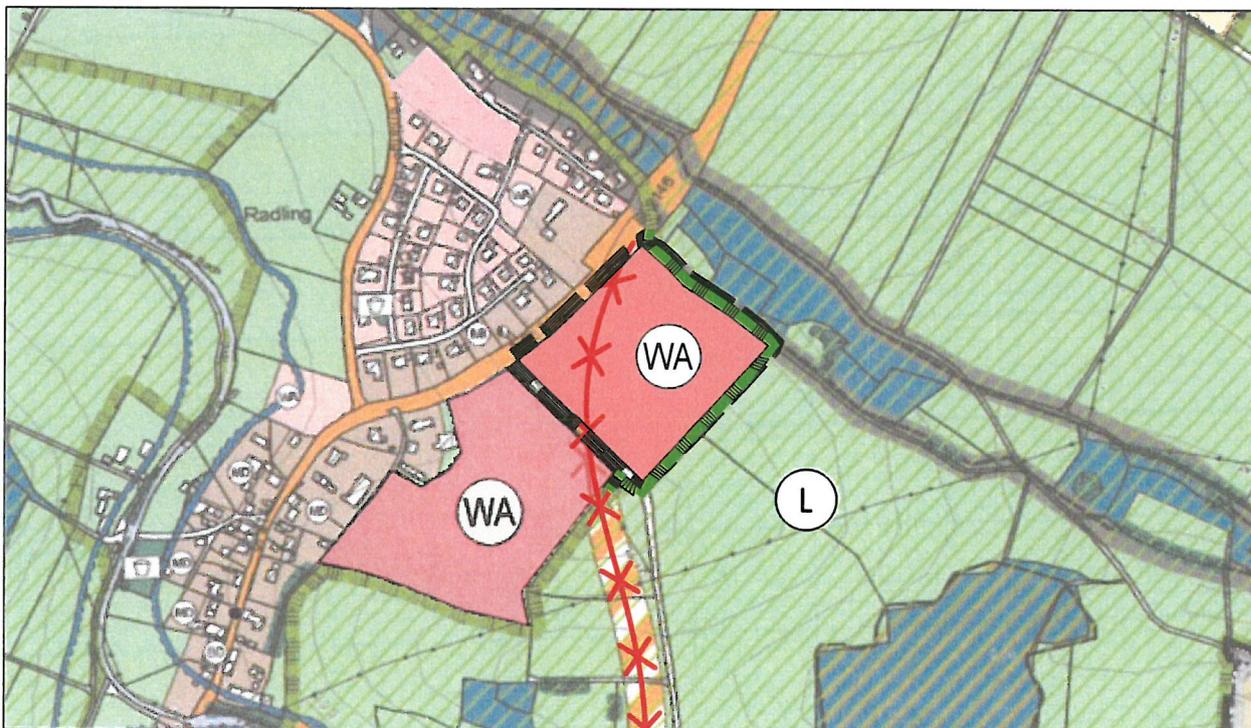
  
Erster Bürgermeister Max Schmaderer



## Wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorndorf



## Berichtigung Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorndorf



### Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Radling - Auf dem Sattel, 1. Erweiterung" Gemeinde Schorndorf

Anlage:  
Berichtigung wirksamer  
Flächennutzungsplan  
der Gemeinde Schorndorf

Vorentwurf vom 19.02.2020  
Entwurf vom 29.04.2020  
Satzungsfassung vom 22.07.2020

#### Legende

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Berichtigung
-  Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO 1990)
-  Aufhebung Ortsumgehung Radling
-  Landschaftsschutzgebiet



M 1:7.500

Planverfasser:

**ALTMANN**  
INGENIEURBÜRO  
INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BAUWESEN  
St.-Gunther-Straße 4  
D-93413 Cham  
FON +49 (0)93 71 200 31-10  
FAX +49 (0)93 71 200 31-11  
Internet: [www.altmann-ingenieure.de](http://www.altmann-ingenieure.de)  
e-mail: [info@altmann-ingenieure.de](mailto:info@altmann-ingenieure.de)